

Zentralausschuss für Allgemeinbildende Pflichtschulen in Steiermark
Mandellstraße 38/2, 8010 Graz

Graz, 10.11.2021

An alle Kolleginnen und Kollegen
der Pflichtschulen Steiermark

Betrifft: GZ.: 844/2021

Richtlinie Reiserechnungen Personal APS Steiermark

Der Zentralausschuss für APS Steiermark hat in seiner Sitzung am 05. 11. 2021
betreffend vorliegender Erlässe

.) Genereller Dienstauftrag für Personal an APS/ Geschäftszahl: IRe3/52-2021 und

.) Richtlinie Dienstreisen, Rechnungslegung/Geschäftszahl: IRe3/51-2021

folgende Stellungnahme zu dienstlichen Reisebewegungen von Pflichtschullehrer/innen
in der Steiermark beschlossen:

- a) Wir nehmen zur Kenntnis, dass alle Fahrten des APS Personals in der Abrechnung nach Öffentlichem Verkehrsmittel erfolgen, so diese auch in einer dienst-relevanten Zeit abgewickelt werden können und Öffentliche Verkehrsmittel überhaupt angeboten sind, um die Diensterfüllung laut Dienstverpflichtung im vorgegebenen Zeitrahmen durchführen zu können.
- b) In Folge ist aber auch dahingehend abzuleiten, dass bei Nicht-Vorhanden-Sein Öffentlicher Verkehrsmittel zur zeitgerechten und zumutbaren Erreichung der Dienstorte laut Diensteinteilung für die Dienstreisen bzw. Fahrten zu den Dienststellen eine Abrechnung auf Basis des amtlichen Kilometergeldes in der jeweils rechtlichen Fassung zu gewähren ist und somit auch nach km-Geld abzurechnen ist.

Der ZA APS Stmk geht bei den oben angeführten Punkten von einer rechtlichen Selbstverständlichkeit aus, die den Dienstnehmer/innen in dieser Causa auch zugestanden werden muss. Wir wollen vermeiden, dass es diesbezüglich immer wieder zu Divergenzen zwischen Dienstnehmer/innen und Dienstbehörde kommt, was im Klartext eine Vielzahl von rechtlichen Schritten der betroffenen Lehrer/innen zur Folge hätte.

In diesem Zusammenhang sind die Richtlinien in diesem Sinne auf alle Reiserechnungen der letzten Monate seit der Umstellung anzuwenden.

Außerdem muss die Dienstbehörde im Vorhinein Klarheit schaffen, welche Art der Bezahlung anzuwenden ist. Für uns ist auch die Zuständigkeit der Entscheidungsträger zu definieren, um eine einheitliche Vorgangsweise in allen Bildungsregionen bei der Abwicklung sicher zu stellen.

- c) Anzumerken ist für Punkt b) noch das Führen eines Fahrtenbuches, das für uns nur Bezug zu den Dienstfahrten haben kann. Das heißt, das Führen eines flächendeckenden Fahrtenbuches und dessen Vorlage ist für uns unverständlich und abzulehnen, da ja angegebene Fahrtenkilometer einer Dienstreise eindeutig aus der von der Dienstbehörde verlangten Dienstreise hervorgehen. Welche Strecken die Kolleg/innen mit ihrem Privat-PKW außerhalb ihrer Dienstreisen unterwegs sind, muss private Angelegenheit bleiben.

Abschließend dürfen wir noch anführen, dass es der Bildungsdirektion Steiermark in der pädagogischen Verantwortung offensichtlich aus der Präsidiale Pädagogischer Dienst nicht gelungen ist, eine Art Dienstreisefond für Fahrten des dienstlichen Interesses zu schaffen, wie das in der Präsidiale im Juni 2021 eindeutig als Auftrag an HR Zoller ergangen ist. Es entzieht sich unserer Kenntnis, ob an einer diesbezüglichen Lösung und einem neuen pädagogischen Konzept gearbeitet wird. Ein Spezialfond würde manche Reiseabrechnungen wesentlich erleichtern.

Zusammenfassend erteilen wir unter den oben genannten Voraussetzungen den vorliegenden Erlässen unsere Zustimmung.

Ich zeichne für das Kollegialorgan im Zentralausschuss für APS Steiermark
und verbleibe mit freundlichen Grüßen

Werner Strohmeier
Vorsitzender APS Steiermark